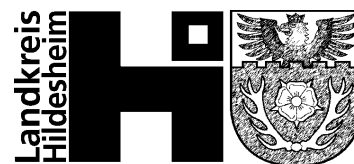


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 10. September 2025

Nr. 38

---

Inhalt		Seite
01.07.2025	- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.03.2023	596
01.09.2025	- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017	597
03.09.2025	- Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Flecken Duingen	598
03.09.2025	- Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	599
04.09.2025	- Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur; Landkreis Hildesheim	600
06.09.2025	- Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegründung	602
08.09.2025	- Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HAT 224 A „Pauluskirche/Winkelstraße“	607
08.09.2025	- Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans AU 170 „Grundschule“	609
09.09.2025	- Satzung der Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung	611

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) In den Ortsfeuerwehren Listringern sowie Wehrstedt sind First Responder-Gruppen eingerichtet. In den übrigen Ortswehren können auf Antrag First Responder-Gruppen eingerichtet werden. Die Stadt trägt für Einrichtung und Betrieb der übrigen First Responder-Gruppen keine Kosten. Die Mitglieder der First Responder-Gruppen sind Mitglieder der Einsatzabteilung.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 01.07.2025

gez. Gryschka

Gryschka

(Bürgermeister)

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 01.09.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

**Nr. 1:** § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührenklassen und Gebühr**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

- Reinigungsgebührenklasse	1	6,20 €
- Reinigungsgebührenklasse	2	12,40 €
- Reinigungsgebührenklasse	3	18,60 €
- Reinigungsgebührenklasse	6	37,20 €
- Reinigungsgebührenklasse	7	43,40 €
- Reinigungsgebührenklasse	14	3,10 €
- Winterdienstgebührenklasse	21	1,80 €
- Winterdienstgebührenklasse	22	0,63 €
- Winterdienstgebührenklasse	23	0,08 €

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hildesheim, den 01.09.2025

gez. Dr. Ingo Meyer  
(Oberbürgermeister)

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Flecken Duingen**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung des Flecken Duingen vom 21.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus in Duingen, 31089 Duingen, Töpferstraße 9, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Duingen, den 03.09.2025

Flecken Duingen

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

**Am Donnerstag, den 18.09.2025, um 16.00 Uhr,  
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses  
für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.**

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 11.06.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Präsentation des Vereins "Down up"
5. Beteiligung am Projekt kulturINKLUSIV - Barrierefreie Kultur in der Zukunftsregion Hannover-Hildesheim  
- Vorlage 895/XIX
6. Förderung wohnortnahe Versorgung älterer Menschen  
- Vorlage 901/XIX
7. Sportförderung 2025;  
Anträge von Sportvereinen und Kommunen auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung  
- Vorlage 973/XIX
8. Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 21.08.2025  
- Antrag 906/XIX
9. Überwachung der Hygienevorschriften und Datensicherheit in Krankenhäusern  
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2025  
- mit Anfrage Nr. 417/XIX  
- Antrag 910/XIX
10. Inklusionsbeirat - beratende Stimme in den FAs  
Antrag der Gruppe vom 28.08.2025  
- Antrag 921/XIX
11. Vergabe der Trägerschaft Betriebskrippe  
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2025  
- mit Anfrage Nr. 427/XIX  
- Antrag 922/XIX
12. Zusammenlegung der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter dem Dach des Jugendamtes „Hilfen aus einer Hand“  
- Vorlage 974/XIX
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 03.09.2025

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Minnrich

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur  
am Dienstag, den 16.09.2025 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 16.09.2025**

**Tagesordnung**

**I.Öffentliche Sitzung:**

- A. Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)
  - 
  - A.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
    -
  - A.2. Genehmigung des Protokolls vom 28.08.2025 der Sitzung am 19.11.2024
    -
  - A.3. Einwohnerfragestunde
    -
  - A.4. Schulentwicklungsplanung für die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim
    - Vorlage 982/XIX
  - A.5. Übernahme der Schülerbeförderung von der Stadt Hildesheim  
Freiwillige Leistung für einen Teil der städtischen Schüler\*innen im Schuljahr 2025/26
    - Vorlage 964/XIX
  - A.6. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025
    - mit Anfrage Nr. 419/XIX
    - Antrag 915/XIX
  - A.7. Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen die Einführung der Ganztagschule
    - mit Anfrage Nr. 424/XIX
    - Antrag der Fraktion Die Unabhängige und der FDP-Fraktion vom 27.08.2025
    - Antrag 920/XIX
  - A.8. Spenden für Schulen
    - 
    - A.8.1 Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. a. Zuwendungen
      - Vorlage 936/XIX
    - A.8.2 Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. a. Zuwendungen
      - Vorlage 935/XIX
  - A.9. Mitteilungen der Verwaltung
    -
  - A.10. Anfragen
    -
- B. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege
  - 
  - B.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
    -
  - B.2. Genehmigung des Protokolls vom 28.08.2025 der Sitzung am 19.11.2024
    -
  - B.3. Einwohnerfragestunde
    -

- B.4. Beteiligung am Projekt kulturINKLUSIV - Barrierefreie Kultur in der Zukunftsregion Hannover-Hildesheim  
- Vorlage 895/XIX
- B.5. Bericht aus dem Kulturbüro  
-
- B.6. Mitteilungen der Verwaltung  
-
- B.7. Anfragen

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Krüger

## **Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung**

in der Fassung vom 01.09.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 11.09.2025)

### **Präambel**

Mit dem Förderprogramm zur Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung unterstützt die Stadt Hildesheim ihre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen und der Aufstellung von öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen.

Dach-, Fassaden- und Hofbegrünungen tragen zu folgenden Zielen bei:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung durch Verschattung und Verdunstung
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope) und Förderung der Biodiversität
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen

Öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen sollen besonders in den warmen Monaten den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im Stadtgebiet sicherstellen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Gefördert werden Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hildesheim.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigung**

- (1) Folgende natürliche und juristische Personen sind anspruchsberechtigt und können einen Förderantrag stellen:
  - Grundstückseigentümer\*innen
  - Erbbauberechtigte, Mieter\*innen und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümerin oder der Eigentümergemeinschaft
  - Unternehmen
- (2) Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf kommunalen Grundstücken und an kommunalen Gebäuden. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

### § 3

#### Förderfähige Maßnahmen

- (1) Maßnahme Dachbegrünung: Gefördert werden
  - nachträgliche Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen Dächern (Bestandsgebäuden) und
  - Dachbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.
- (2) Folgende Dachbegrünungsformen sind förderfähig:
  - Extensive Dachbegrünung
  - Intensive Dachbegrünung
  - Solargründach
  - Biodiversitätsgründach
  - Retentionsgründach
- (3) Maßnahme Fassadenbegrünung: Gefördert werden
  - nachträgliche Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden (Bestandsgebäuden) und
  - Fassadenbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.
- (4) Folgende Fassadenbegrünungsformen sind förderfähig:
  - Bodengebundene Fassadenbegrünungen
  - Wandgebundene Fassadenbegrünung
  - Fassadenbegrünungen aus ebenerdigen Pflanzgefäßen mit Rankhilfen
  - freistehende Vertikalbegrünungen
- (5) Maßnahme Hofbegrünung: Gefördert werden  
Entsiegelungen von privaten, unbebauten und versiegelten Freiflächen
  - zur anschließenden Begrünung (vollflächige Entsiegelung)
  - zum anschließenden Einbau wasserdurchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen (u.a. für Stellplätze, Feuerwehrflächen)
- (6) Maßnahme Trinkwasserbrunnen: Gefördert wird
  - die Errichtung öffentlich zugänglicher Trinkwasserbrunnen, die an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

#### Förderbedingungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung
  - Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert.
  - Mit der Umsetzung der Maßnahme (Beauftragung eines Fachbetriebs oder Bestellung von Material bei Eigenleistung) darf vor Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen werden.
  - Planung, Bau und Fertigstellungspflege der Maßnahmen findet nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. FLL-Richtlinien) statt.
  - Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Belange des Denkmal- und Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

- Boden- und Grundwassergefährdungen müssen ausgeschlossen sein. Es werden Materialien verwendet, von denen keine umweltbelastende Wirkung zu erwarten ist.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht der Anlass einer Mieterhöhung sein.
- Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.
- Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten.
- Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle möglich und sind vor Umsetzung der Maßnahme abzustimmen

(2) Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen
- Maßnahmen, die vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, beeinträchtigen.
- Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- Die Kombination mit finanziellen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist unzulässig.

(3) Die Förderbedingungen zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen sind dem "technischen Anhang" zu entnehmen.

## § 5

### Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(2) Die maximale Fördersumme beträgt **5.000 € pro Liegenschaft** (Gebäude, bauliche Anlagen einschließlich dazugehörige Außenanlagen). Sie kann entweder durch die Umsetzung einzelner Maßnahmen oder durch die Kombination mehrerer Maßnahmen erreicht werden.

(3) Alle Maßnahmen werden mit maximal **50 % der förderfähigen Kosten** gefördert. Die förderfähigen Kosten müssen **mindestens 1.000 €** betragen (Bagatellgrenze).

(4) Bei Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Förderbetrag um den Prozentsatz des Mehrwertsteuersatzes gekürzt.

(5) Angaben zu den förderfähigen Kosten der Maßnahmen können dem "technischen Anhang" entnommen werden.

(6) Die maximale Förderhöhe für Dachbegrünungen beträgt:

- bis 10 cm Substratdicke: 50 €/m<sup>2</sup>
- ab 11 cm bis 35 cm Substratdicke: 50 €/m<sup>2</sup> + 2 €/m<sup>2</sup> pro Zentimeter zusätzlicher Substratdicke
- bei einer Dachfläche mit unterschiedlich hohen Substratdicken (z. B. aufgrund einer Modellierung) wird die durchschnittliche Substratdicke der Dachfläche herangezogen.

(7) Zusätzlich erhöht sich die maximale Förderhöhe bei:

- Solar-Gründächern um 10 €/m<sup>2</sup> förderfähiger Dachfläche
- Biodiversitätsgründächern um 5 €/m<sup>2</sup> förderfähiger Dachfläche
- Retentionsgründächer um 10 €/m<sup>2</sup> förderfähiger Dachfläche

- (8) Die maximale Förderhöhe für Hofbegrünungen beträgt:
- bei Entsiegelung und anschließender Begrünung: 50 €/m<sup>2</sup>
  - bei Entsiegelung und anschließender Teilversiegelung durch wasserdurchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen: 30 €/m<sup>2</sup>

## **§ 6**

### **Antragstellung, Bewilligung, Umsetzung**

- (1) Die zuständige Stelle der Stadt Hildesheim ist:

Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz  
Markt 3, 31134 Hildesheim

Zur Antragsbearbeitung beauftragt die Stadt Hildesheim einen Dritten, der für den gesamten Förderprozess als Ansprechpartner dient. Die Kontaktdaten werden von der Stadt veröffentlicht.

- (2) Der Förderantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular (Anlage) zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen (siehe "technischer Anhang") schriftlich oder via E-Mail vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) Förderanträge können entsprechend dieser Förderrichtlinie ganzjährig gestellt werden. Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Nach Aufforderung sind im Einzelfall noch weitere Unterlagen nachzureichen.
- (4) Förderanträge werden auf Plausibilität geprüft. Die antragstellende Person trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Einholung weiterer ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt ebenfalls der antragstellenden Person.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hildesheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (6) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Mit Erlass des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- (7) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Durchführung der Fertigstellungspflege von 12 bzw. 24 Monaten fällt nicht in diesen Zeitraum, sondern erfolgt zeitlich nach Umsetzung der Maßnahme.

## **§ 7**

### **Verwendungsprüfung, Auszahlung**

- (1) Die Fertigstellung der Maßnahme ist schriftlich oder via E-Mail zu melden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fertigstellungsmeldung sind die zur Auszahlung notwendigen Nachweise (siehe "technischer Anhang") einzureichen.
- (2) Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise findet eine Prüfung der umgesetzten Maßnahme statt. Ggf. kann zur Prüfung eine Ortsbegehung angesetzt werden. Den Mitarbeiter\*innen der Stadt Hildesheim bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.
- (3) Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst und gekürzt. Der auszuzahlende Zuschuss darf nicht höher sein als die Gesamtkosten der Maßnahme.

- (4) Nach Anerkennung der Nachweise wird der Zuschuss in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses sowie Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

## **§ 8**

### **Widerruf, Rückforderung, Haftung**

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.
  - die Maßnahme nicht fristgerecht umgesetzt worden ist.
  - die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist.
  - die notwendigen Auszahlungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.
- (2) Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt sind, wesentliche Bestimmungen der Förderrichtlinie verletzt und/oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Für Rückforderungsansprüche werden gesetzliche Zinsen verlangt.
- (3) Bei Maßnahmen, die vor Ablauf der zehn Jahre zurückgebaut werden oder eingegangen sind, müssen die ausgezahlten Zuschüsse mit entsprechenden gesetzlichen Zinsen zurückgezahlt werden.
- (4) Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 06.09.2025

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HT 224 A „Pauluskirche/Winkelstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 01.09.2025 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3047 und darüber hinaus auf [www.stadt-hildesheim.de/bplan](http://www.stadt-hildesheim.de/bplan) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans HT 224 A „Pauluskirche/Winkelstraße“ in Kraft.

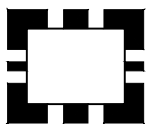
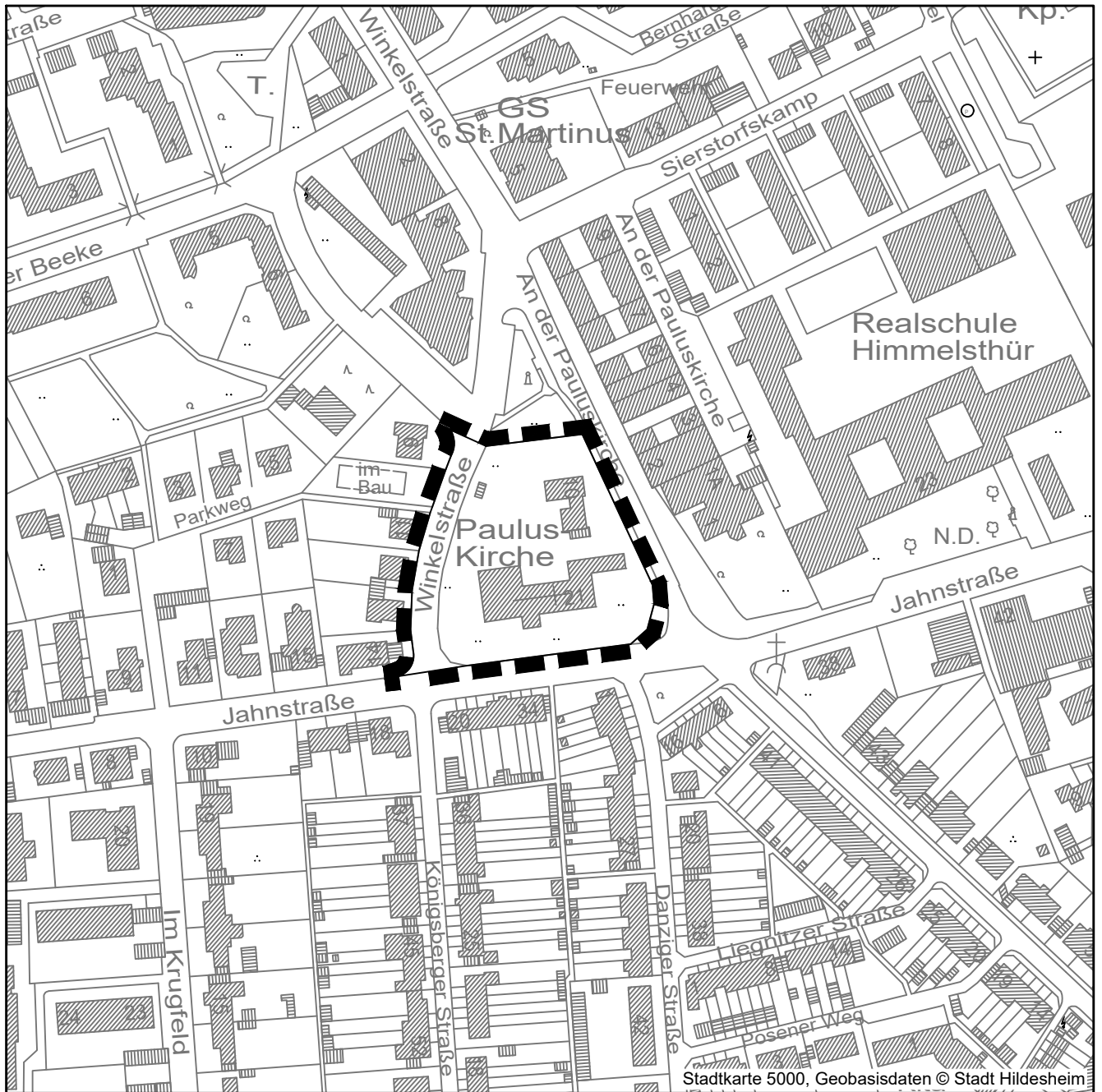
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

## 2. Änderung des Bebauungsplans HT 224 A "Pauluskirche / Winkelstraße"



Grenze des Geltungsbereichs





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans AU 170 „Grundschule“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 01.09.2025 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3055 und darüber hinaus auf [www.stadt-hildesheim.de/bplan](http://www.stadt-hildesheim.de/bplan) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

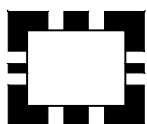
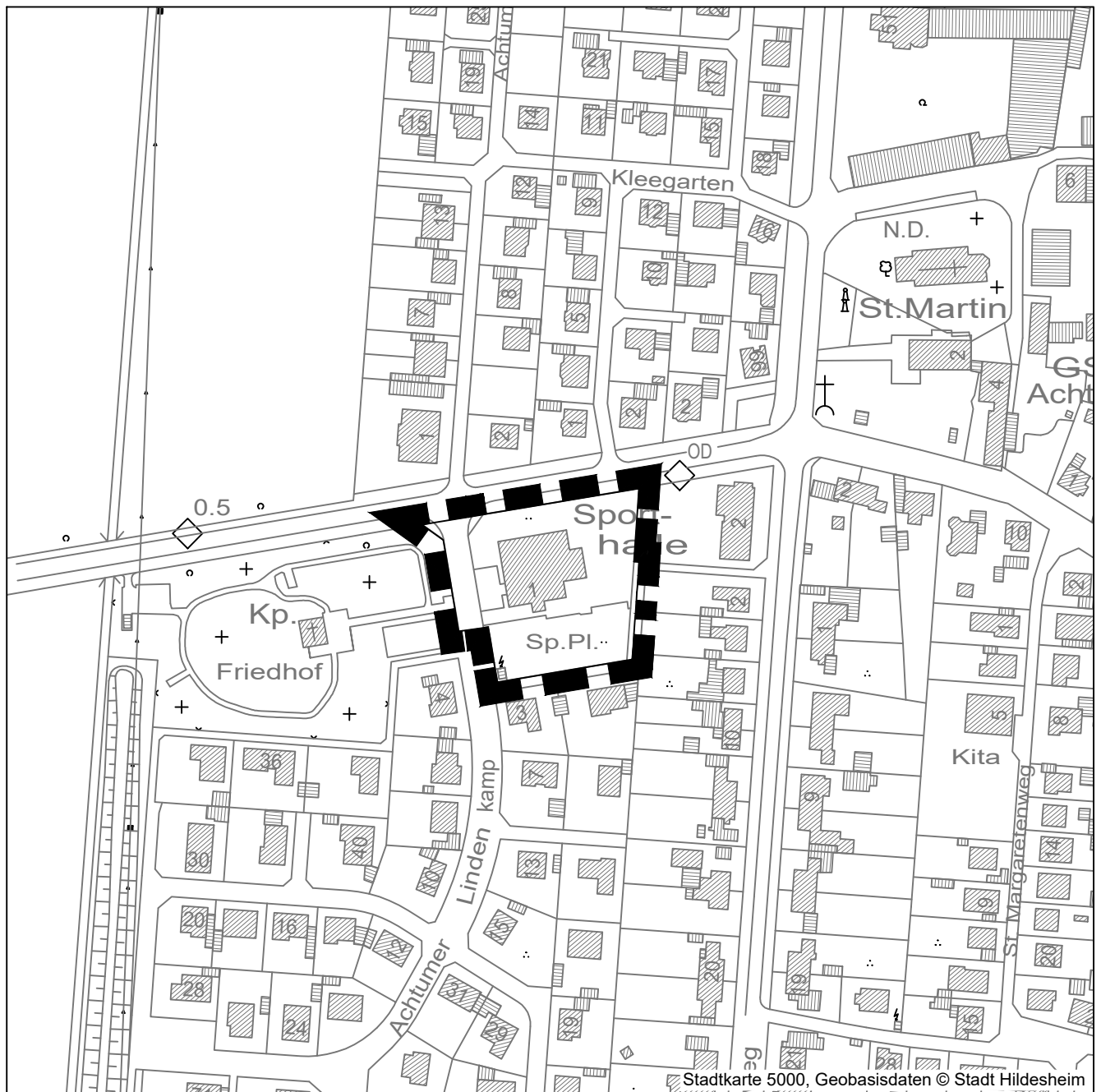
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans AU 170 „Grundschule“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 4. Änderung des Bebauungsplans AU 170 "Grundschule"



Grenze des Geltungsbereichs



**Satzung  
der Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung,**

in der Fassung vom 01.09.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 11.09.2025)

**Präambel**

Der Künstlerin Waltraute Macke-Brüggemann war es mit der Gründung dieser Stiftung ein Anliegen, ihr künstlerisches Lebenswerk in ihrer Heimatstadt Hildesheim zu erhalten und möglichst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung mit Sitz in Hildesheim. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege des künstlerischen Lebenswerks der Malerin und Graphikerin Waltraute Macke-Brüggemann mit dem Ziel, das Werk und die dazu gehörenden Gegenstände geschlossen in Hildesheim zusammenzuhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Insbesondere umfasst dies die Archivierung, Konservierung und Katalogisierung des Nachlasses der Künstlerin. Die Kunstwerke sollen in den Magazinen zur Verfügung stehen und fallweise öffentlich ausgestellt werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stifterin und ihre Erben / Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft (Vertrag) bzw. in der beigefügten Liste näher bezeichneten 78 Ölbildern und 109 Radierungen, aus Tagebüchern, Schriftverkehr sowie den Bildrechten.

(2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom übrigen Vermögen der Treuhänderin Stadt Hildesheim zu verwalten. In der Verwaltung des Stiftungsvermögens und in ihrem Verfügungsrecht hierüber ist die Stadt Hildesheim an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen, Spenden).

(3) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Kuratorium**

Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) der/dem Leiter/in der Stabsstelle für Kultur und Stiftungen der Stadt Hildesheim,
- (2) einer vom Stadtarchiv der Stadt Hildesheim eingesetzten Person, die mit dem dort verwahrten schriftlichen und graphischen Nachlass der Künstlerin vertraut ist und
- (3) einer von der Roemer- und Pelizaeus-Museums gGmbH eingesetzten Person, die mit den Werken der Macke-Brüggemann, die sich im Museumsdepot befinden, vertraut ist.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rat der Stadt Hildesheim ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Stiftungsverwaltung der Stadt Hildesheim nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende, anwesend sind. Die digitale oder telefonische Teilnahme an der Sitzung steht der persönlichen Teilnahme gleich. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden, den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(6) Der Zustimmung des Kuratoriums bedarf

1. durch einstimmigen Beschluss:

- die Verfügung über Gegenstände des Stiftungsvermögens,
- die Veränderung des Ausstellungs- oder Aufbewahrungsortes,
- die Vergabe von Dauerleihgaben und
- die Änderung der Satzung.

2. durch mehrheitlichen Beschluss:

- die Herausgabe von Editionen und Reproduktionen und
- die Prüfung und Überwachung der treuhänderischen Vermögensverwaltung und die Verwendung der Stiftungsmittel.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Jahresrechnung, Prüfung**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftungsbilanzen werden parallel zum Haushalt der Stadt Hildesheim vom Fachbereich Finanzen erstellt und es wird von dort jeweils die Feststellung der Gemeinnützigkeit für die Stiftung beim Finanzamt eingeholt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim kann in die Stiftungsunterlagen Einsicht zur Prüfung nehmen.

## **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

## **§ 10 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung**

Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Rat der Stadt Hildesheim auf einstimmigen Antrag des Kuratoriums.

## **§11 Stellung des Finanzamtes**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juli 2025  
einstimmig beschlossen durch das Kuratorium  
Lene Wagner  
Dr. Stefan Bölke  
Prof. Dr. Michael Schütz

Hildesheim, den 09.09.2025

gez. Dr. Ingo Meyer